

3, 1—7; Eph. 31, 10—31) den Alles entscheidenden Grundfatz an die Hand, indem er die christlichen Ehegatten lehrt, ihre Verbindung als ein Abbild der zwischen Christus und seiner Kirche bestehenden mystischen Lebensverbindung zu betrachten. Wie diese eine heilige und heiligende ist, so soll es auch jene sein. Eine in Gott gegründete, reine und opferfreudige Liebe, eine unwandelbare Treue, das eifrige Bemühen, sich wechselseitig nicht bloß in der Erfüllung der irdischen Lebensaufgabe, sondern auch in der Uebung christlicher Tugenden und der Erlangung des ewigen Heiles zu helfen und zu fördern, sind in dieser Hinsicht die wesentlichen Pflichten der Ehegatten. Wenn sodann dem Gatten, als dem Haupte der Familie, zunächst und vorzüglich die thatkräftige Sorge für den äußern Bestand und die Ordnung des Hauswesens geziem, so bilden hinwieder häuslicher Fleiß, Büchigkeit und bemüthige Untermüthigkeit in allen erlaubten und billigen Dingen den nothwendigsten Tugend-schmuck der christlichen Gattin (Cat. rom. l. c. c. 8, q. 26. 27; Leo XIII. l. c.: *Vir est familiae princeps et caput mulieris; quatenus, quia caro est de carne illius et os de ossibus ejus, subiciatur pareatque viro in morem non ancillae, sed sociae; ut scilicet obedientiae praestitae neo honestas, nec dignitas absit. In eo autem, qui praestet, et in hac, quae paret, cum imaginem uterque referant alter Christi, altera Ecclesiae, divina caritas esto perpetua moderatrix officii*). Ihre Kinder sollen christliche Eltern als ein von Gott ihnen anvertrautes heiliges Pfand betrachten, über das sie einst strenge Rechenschaft werden abzulegen haben. Gewissenhafte Sorge für deren leibliches Leben und Wohlfsein und eine ihren Standesverhältnissen entsprechende geistige Bildung, vor Allem aber andauernde, opferwillige Bemühungen um eine christliche Erziehung derselben, sind die vorzüglichsten Pflichten, welche den Eltern obliegen (Eph. 6, 1—4). Ihnen entsprechen auf Seiten der Kinder die Pflichten der Liebe, der Ehrfurcht, der Dankbarkeit und des Gehorsams (Eccli. 20, 12; 3, 6 bis 18). — Wesentlicher Gegenstand der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten ist vor Allem auch das sogen. *debitum conjugale* (die geschlechtliche Beiwohnung), so zwar, daß keiner von beiden Theilen dem andern dasselbe willkürlich, d. h. ohne genügenden, sittlich berechtigten Grund versagen darf (1 Cor. 7, 3—5; Liguori, Theol. mor. l. 6, n. 900. 938 sqq.). Es ist dieß ebenso sehr eine Forderung der Gerechtigkeit und Treue, als auch der Liebe, welche die Gatten einander schulden. Ein von einem Ehegatten abgelegtes Gelübde der Enthaltksamkeit ist darum an sich, d. h. solange die Zustimmung des andern nicht erfolgt ist, nur bedingungsweise gültig und kann von letzterem irritirt werden. Ein vor der Ehe abgelegtes einfaches Gelübde der jungfräulichen Keuschheit würde den Abschluß und den Ge-

brauch der Ehe zu einem unerlaubten Acte machen; es wäre dem durch das Gelübde Gebundenen vor erlangter Dispens nicht gestattet, das *debitum conjugale* zu fordern, doch wäre er verpflichtet, dasselbe dem andern Theile zu leisten (*reddere potenti*, Liguori l. c. n. 904). Der Gebrauch des in Rede stehenden Rechtes ist selbstverständlich nur dann ein erlaubter, wenn er von vernünftigen und sittlichen Motiven (*generatio proles, mutua caritas, evitatio peccati u. dgl.*) getragen ist und sich in jeder Beziehung innerhalb der durch die Natur der Sache, durch die heiligen Zwecke der Ehe und durch das Sittengesetz bestimmten Grenzen bewegt. Nicht als einen Freibrief für die unreine Lust, sondern als ein Heil- und Schutzmittel gegen die unordentliche Begierlichkeit sollen die Gatten jenes Recht ansehen (Cat. rom. l. c. c. 8, q. 13. 14. 33. 34). Verloren geht dieses Recht für denjenigen Gatten, der sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat oder wissentlich und ohne Noth durch Vollziehung der Tausch oder Uebnahme der Bathenstelle bei seinem eigenen Kinde in geistliche Verwandtschaft mit dem andern Ehegatten getreten ist. Wenn ferner ein Ehegatte sich der Sünde des Incestes mit Blutsverwandten im ersten oder zweiten canonischen Grade schuldig macht, so verliert er zur Strafe kraft kirchlichen Rechtes das *jus petendi debitum* (*affinitas superveniens*), bleibt aber zur Leistung desselben verbunden (c. 6. 10, X De eo, qui cogn. 4, 12; Phillips a. a. O. 1050; Knopp, Eherecht I, 337; Liguori l. c. n. 150. 930. 1070. Vgl. b. Artt. Ehehindernisse, Schwägerschaft). Jene Strafe wird nicht incurrit, wenn der Incest nur gezwungener Weise oder unwissentlich oder *ex motu gravi* begangen wurde, oder der Fehlende das betreffende Kirchengesetz, bezw. die dadurch angebrochte Strafe nicht kannte (Liguori l. c. n. 1072—1074). Die Gewalt der Lossprechung von dieser Strafe wird den Bischöfen regelmäßig in den sogen. *Quinquennalfacultäten* vom Papste übertragen (n. IX.: *Dispensandi cum incestuoso sive incestuosa ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea vel consanguineo sive in primo et secundo sive in secundo gradu suae uxoris seu respective mariti: remota occasione peccandi ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum*). Ferner gehört es zu den Privilegien der Mendicanten, daß sie mit Erlaubniß ihrer Ordensobern (des Provinzials oder des Obern des einzelnen Klosters) die genannte Dispens ertheilen können. Den gewöhnlichen Beichtvätern wird in der Regel diese Vollmacht zur Zeit der Jubiläen oder bei Gelegenheit von Volksmissionen u. dgl. vom Papste, bezw. von den Bischöfen gewährt (Liguori l. c. n. 1076; App. de Privil. c. 5, n. 108). — Aus dem Wesen und den Eigenschaften der christlichen Ehe